

Göttinger Juristische Schriften

Gunnar Duttge, Jong Hwan Kim (Hg.)

Rechtsfragen beim Wechsel des Rechtsregimes

Viertes Symposium der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen
mit der Yonsei Law School (Seoul)



Universitätsverlag Göttingen

Gunnar Duttge, Jong Hwan Kim (Hg.)
Rechtsfragen beim Wechsel des Rechtsregimes

Dieses Werk ist lizenziert unter einer
[Creative Commons
Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen
4.0 International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/).



erschienen als Band 18 in der Reihe „Göttinger Juristische Schriften“
im Universitätsverlag Göttingen 2015

Gunnar Duttge,
Jong Hwan Kim (Hg.)

Rechtsfragen beim Wechsel des Rechtsregimes

Viertes Symposium
der Juristischen Fakultät der
Georg-August-Universität Göttingen
mit der Yonsei Law School (Seoul)

Göttinger Juristische Schriften,
Band 18



Universitätsverlag Göttingen
2015

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <<http://dnb.dnb.de>> abrufbar.

Kontakt

Prof. Dr. Gunnar Duttge

E-Mail: lduttge@gwdg.de

Dieses Buch ist auch als freie Onlineversion über die Homepage des Verlags sowie über den Göttinger Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (<http://www.sub.uni-goettingen.de>) erreichbar. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion.

Satz und Layout: Melanie Steuer

© 2015 Universitätsverlag Göttingen

<http://univerlag.uni-goettingen.de>

ISBN: 978-3-86395-230-3

ISSN: 1864-2128

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
<i>Gunnar Duttge</i>	
Grußwort	11
<i>Ji Yun Jun</i>	
The Law and Politics of Citizenship in Divided Korea	13
<i>Chulwoo Lee</i>	
Der deutsche Rechtsstaat und sein unrechtsstaatliches Erbe	37
<i>Gunnar Duttge</i>	
Assessing the efficiency of Transitional Justice	49
<i>Kai Ambos</i>	
The Emergence of Copyright Issues in the System Reunification of South and North Korea as an Integrated Cultural Community	57
<i>Hyung Doo Nam</i>	
Deutschlands Arbeitsmigrationspolitik im internationalen Vergleich: Eine ‚unkanadische‘ Betrachtung eines Paradigmenwechsels	71
<i>Christine Langenfeld/Holger Kolb</i>	
Die Anwendung des koreanischen Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die nordkoreanische Bevölkerung im Vorprozess der Wiedervereinigung	87
<i>Dong Jin Park</i>	
Der Aufbau einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in den neuen Bundesländern	101
<i>Thomas Mann</i>	
Von der Konkurs- über die Gesamtvollstreckungs- zur Insolvenzordnung	115
<i>Martin Abrens</i>	
Autoren	131

Der deutsche Rechtsstaat und sein unrechtsstaatliches Erbe

Gunnar Dutte
Universität Göttingen

I. Rechtsstaat – Unrechtsstaat

Die Idee der „Rechtsstaatlichkeit“ formuliert den Anspruch, dass politische und gesellschaftliche Macht primär nach Maßgabe von Recht und Gesetz (der „rule of law“)¹ ausgeübt wird und nicht nach den je vorherrschenden Machtverhältnissen als Emanation der willkürlichen politischen Opportunität.² Nach der klassischen Formulierung von *Konrad Hesse* „gibt das Recht dem Staat, der Wirksamkeit des Staates, dem Gesamtleben innerhalb des Staates Maß und Form“³. Die hierzu geschaffenen und qua verfassungsrechtlicher Verankerung mit höchster Dignität versehenen institutionellen und verfahrensrechtlichen Vorkehrungen, zuvörderst das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 III GG), bezwecken insbesondere, eine totalitäre Ausweitung und unkontrollierte Ausübung der Staatsgewalt zu unterbinden; sie bilden ideen- und rechtsgeschichtlich eine Antwort auf die Herausforderung der absolutistischen Herrschaft („l'état c'est moi“).⁴ Die Begrenzung hoheitli-

¹ *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 2. Aufl. 1984, § 20 I 1.

² Statt vieler z.B. *Schmidt-Aßmann*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 3. Aufl. 2004, § 26 Rn 21; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. II, 1998, Art. 20 (Rechtsstaat) Rn 1; *Zacher*, in: Stern-FS 1997, S. 393 ff.

³ *Hesse*, in: Forsthoff (Hrsg.), Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit, 1968, S. 557 (560).

⁴ Vgl. etwa *Zippelius*, Allgemeine Staatslehre, 12. Aufl. 1994, § 30 I 1.

cher Macht durch geordnete Verteilung und Koordination staatlicher Funktionen will – unter Wahrung der hoheitlichen Ordnungs- und Friedensfunktion – ein größtmögliches Maß an individueller Freiheit der Bürger ermöglichen; dieses Bedürfnis besteht nicht etwa nur gegenüber einem absoluten Monarchen, sondern auch in modernen Gesellschaften gegenüber dem „Mehrheitsabsolutismus“⁵. Der „materielle Rechtsstaat“ geht daher, ohne dies selbst begründen zu können, „von Wert und Würde des einzelnen Menschen und von seinem Recht auf Entfaltung seiner Freiheit“ aus.⁶

Dass die nationalsozialistische Diktatur zwischen 1933 und 1945 in diesem Licht das exakte finstere Gegenbild darstellte und somit nicht anders als mit dem Antonym des „Unrechtsstaats“ bezeichnet werden kann, lässt sich nach dem Ausmaß an systematischem Massenmord (insbesondere, aber längst nicht allein an den europäischen Juden) und menschenverachtender Brutalität gegenüber Andersdenkenden schlechterdings nicht bezweifeln. Dass von der menschenverachtenden Ideologie dabei wie ein Krankheitskeim das gesamte Staats- und Gesellschaftsgefüge infiziert war, zeigt beispielhaft der inflationäre Gebrauch der Todesstrafe, die nach dem heutigen europäischen Wertekonsens ausnahmslos als inhuman und menschenrechtswidrig gilt.⁷ Innerhalb eines Zeitraumes von nur 12 Jahren verhängte und vollstreckte die deutsche Strafjustiz mindestens 50.000 Todesurteile,⁸ woran sich – neben dem berüchtigten Volksgerichtshof *Freislers* – auch die tradierten Spruchkörper unter Einschluss des Reichsgerichts tatkräftig beteiligten.⁹ Dass nach 1945 kein einziger Richter oder Staatsanwalt zur Verantwortung gezogen wurde, wird heute allgemein als beschämende „Selbstamnestierung der deutschen Justiz“¹⁰ empfunden und hat den Bundesgerichtshof erst spät, anlässlich eines Falles von Rechtsbeugung in der ehemaligen DDR, zu einem selbstkritischen Ausdruck des Bedauerns veranlasst.¹¹ Und dass auch darüber hinaus die Verfolgung und Ahndung von NS-Verbrechen nur punktuell und über längere Zeit hinweg – sofern überhaupt – allenfalls widerwillig erfolgte, wirkt bis heute fort, wenn die deutsche Justiz jetzt gleichsam kompensationshalber wenigstens die letzten noch möglichen Strafverfahren gegen Überlebende (wie zuletzt gegen den „Buchhalter

⁵ Zippelius (Fn 4).

⁶ Berg, Der Rechtsstaat und die Aufarbeitung der vor-rechtsstaatlichen Vergangenheit, in: VVDStRL 51 (1992), 47 (48).

⁷ Siehe Art. 2 II der Europäischen Grundrechtecharta sowie zuletzt z.B. EGMR v. 2.10.2010 (application no. 61498/08, <http://hudoc.echr.coe.int/sites/fra/pages/search.aspx?i=003-3044411-3369175>).

⁸ Dazu näher Bästlein, Als Recht zu Unrecht wurde. Zur Entwicklung der Strafjustiz im Nationalsozialismus, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 13-14/1989, S. 1 ff.

⁹ Peschel-Gutzeit, Zur rechtlichen Auseinandersetzung mit der NS-Gewaltherrschaft und dem SED-Regime, 1995, S. 6.

¹⁰ Peschel-Gutzeit (Fn 9), S. 14; eingehend dazu Dencker, in: Salje (Hrsg.), Recht und Unrecht im Nationalsozialismus, 1985, S. 294 ff.; Spendel, Rechtsbeugung durch Rechtsprechung, 1984.

¹¹ BGH Neue Justiz (NJ) 1996, 156: „Einen wesentlichen Anteil an dieser Entwicklung hatte nicht zuletzt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs [...]. Diese Rechtsprechung ist auf erhebliche Kritik gestoßen, die der Senat als berechtigt ansieht“.

von Auschwitz“ *Oskar Gröning*)¹² zu betreiben und mit einer Verurteilung abzuschließen versucht, ganz und gar unbeirrt davon, dass sich die verhängte Strafe meist gar nicht mehr (vollständig) vollstrecken lässt.

Es lässt sich vor diesem Hintergrund nur allzu gut verstehen, dass sich die deutsche Strafjustiz im Anschluss an die deutsche Wiedervereinigung 1989/90 nicht nochmals nachsagen lassen wollte, bei der strafrechtlichen „Vergangenheitsbewältigung“ zu versagen. Dementsprechend wurden u.a. Fälle der DDR-Spionage,¹³ von Wahlfälschungen,¹⁴ der Rechtsbeugung von DDR-Richtern¹⁵ oder Verschleppung von West-Spionen in die ehemalige DDR¹⁶ und ebenso die Todeschüsse an der früheren deutsch-deutschen Grenze (durch sog. „Mauerschützen“) ¹⁷ strafrechtlich geahndet. Dazu bedurfte es keiner allumfassenden Delegitimierung und Desavouierung der DDR und ihrer Bürger als „Unrechtsstaat“, weil eklatantes Unrecht, auch durch Organe der staatlichen Hoheitsgewalt verübt, ebenso in einem Rechtsstaat denkbar ist und immer wieder vorkommt. Versteht man unter einem „Unrechtsstaat“ ein Regime, „in dem sich *alles* staatliche Handeln statt in der Weise des Rechts in der Weise des Unrechts vollzog, das die Ungerechtigkeit sogar anstrebte“¹⁸, dann wird man allerdings bezweifeln müssen, ob diese desavouierende Etikettierung im Fall der DDR wirklich angemessen ist, bedenkt man dabei vor allem auch die nicht zu übersehenden Divergenzen zu den mörderischen Folgen der NS-Diktatur. Gewiss: „Ohne Grundrechte, Gewaltenteilung und unabhängige Richter hatten Recht und Gerechtigkeit in der DDR von vornherein einen schwachen Stand. Wieder und wieder gab es Unrecht, wieder und wieder Ungerechtigkeit – an der deutsch-deutschen Grenze, in der Justiz, bei der Unterdrückung freien Ausdrucks, bei der Verweigerung des Zugangs zu Schulen und Universitäten, bei der Bespitzelung und Zerstörung privaten Lebens. [...] Aber auch die DDR hat nicht darauf verzichtet, in vielen Bereichen in der Weise des Rechts zu handeln [...]. Entsprechend haben die ostdeutschen Bürger und Bürgerinnen in vielen Bereichen ein Leben in rechtlich-ethischer Normalität geführt, in Achtung und Befolgung bestehenden Rechts und getragen von einem darauf bezogenen Ethos. Dies gehört ebenso zur Wirklichkeit der DDR wie das vielfache Unrecht, die vielfache Ungerechtigkeit“¹⁹.

Wenn sich die frühere DDR hiernach jedenfalls weit weniger unbestreitbar als die NS-Diktatur als „Unrechtsstaat“ erweist,²⁰ stellt sich umso mehr die Frage, was

¹² Berichtet z.B. in: „Die Zeit“ v. 21.4.2015 (<http://www.zeit.de/wissen/geschichte/2015-04/nationalsozialismus-auschwitz-anklage-oskar-groening>).

¹³ Vgl. BVerfGE 92, 277 ff.

¹⁴ Dazu BGHSt 39, 54 ff.; BGH NStZ 1995, 126; krit. *Schreiber*, ZStW 107 (1995), 157 (175 ff.).

¹⁵ Vgl. BGHSt 40, 30 ff.; 41, 247 ff.; 41, 317 ff.

¹⁶ Siehe BGHSt 42, 332 ff. m. Anm. *Schlüchter/Duttge*, NStZ 1997, 595 ff.

¹⁷ Grundlegend BGHSt 39, 1 ff.; 40, 241 ff.

¹⁸ *Böckenförde*, in: F.A.Z. v. 12.5.2015, S. 9.

¹⁹ *Böckenförde*, ebd.

²⁰ Dazu näher der Bericht der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, BT-Drucks. 12/7820; zur kontroversen Debatte vgl. etwa *Müller*, in:

die Hoheitsorgane des ehemaligen Feindstaates im Westen dazu berechtigen sollte, im Gewand des wiedervereinigten Deutschlands Taten strafrechtlich abzuurteilen, die zu der Zeit eines noch geteilten Deutschlands außerhalb seines Territoriums begangen worden sind. Könnte es nicht sein, dass die (gesamt-)deutsche Strafjustiz bei ihrem Bemühen um „justizielle Bewältigung“ vergangener Unrechtsakte ihrerseits in Gefahr geraten ist, die rechtsstaatlichen Grundlagen ihres eigenen Tuns zu verlassen? Immerhin verlangt das Justizgrundrecht des Art. 103 II GG doch eine gesetzliche Verankerung der jeweiligen Straftat (auf ihrer Voraussetzungs- wie Rechtsfolgenrechtsseite) bereits zu dem Zeitpunkt der Tatbegehung innerhalb derselben Rechtsgeltung beanspruchenden Rechtsordnung, damit alle ihr zum Rechtsgehorsam verpflichteten Bürger rechtzeitig wissen können, unter welchen Bedingungen sie sich dem Risiko einer Strafverfolgung aussetzen.²¹ Da die Ereignisse des Novembers 1989 und das nachfolgende Ende der DDR aber von niemandem vorherzusehen waren und die Schüsse an der Berliner Mauer, Rechtsbeugungen, systematisches Plündern privater Postsendungen aus der Bundesrepublik²² etc. ganz im Sinne der „sozialistischen Gesetzlichkeit“²³ verübt wurden, war mit einer Verfolgung und Bestrafung durch die zur Tatzeit zuständigen Organe der DDR gerade nicht zu rechnen. Die nachfolgende Gedankenskizze will die verschiedenen Begründungsansätze für die gleichwohl erfolgte Strafverfolgung exemplarisch am Beispiel der „Mauerschützen“-Fälle kritisch beleuchten und 25 Jahre nach dem Fall der „Berliner Mauer“ fragen, ob dieser Typus der – nämlich strafrechtlichen – „Vergangenheitsbewältigung“ wirklich zum Vorbild, etwa im Falle einer koreanischen Wiedervereinigung, taugt.

II. Die „Mauerschützen“-Fälle und die deutsche Strafjustiz

In Respekt gegenüber der von den Vereinten Nationen anerkannten Eigenstaatlichkeit der DDR legte der deutsch-deutsche Einigungsvertrag²⁴ in seinem Art. 315 I fest, dass für Taten auf deren ehemaligem Hoheitsgebiet grundsätzlich das zur Tatzeit am dortigen Tatort geltende Recht zur Anwendung kommt, soweit sich nicht das Recht der Bundesrepublik als milder erweist (§ 2 III StGB). Die damit für die Bewohner der früheren DDR ausgesprochene „Meistbegünstigungs-

Legal Tribune online v. 9.11.2014 (<http://www.lto.de/recht/feuilleton/f/ddr-unrechtsstaat-rechtsstaat-sed-regime-mauerfall/>); Roellecke, in: F.A.Z. v. 15.6.2009, S. 29; Schöneburg, NJ 1992, 49 ff.; Sendler, Neue Justiz (NJ) 1991, 379 ff. und ZRP 1993, 1 ff.

²¹ In diesem Sinne die ständige Rspr. des BVerfG, z.B. BVerfGE 28, 175 (183); 41, 314 (319); 45, 346 (351); 64, 389 (393 f.); 71, 108 (114); 75, 329 (341); 87, 209 (224): „freiheitssichernde Funktion“ des Gesetzlichkeitsprinzips.

²² Dazu BGHSt 40, 8 ff. und 169 ff.; 41, 187 ff.

²³ Stolleis, Sozialistische Gesetzlichkeit. Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in der DDR, 2009.

²⁴ Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands v. 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 889).

klausel“²⁵ mündete in den „Mauerschützen“-Fällen in die entscheidungserhebliche Kernfrage, ob die Todesschüsse nicht durch § 27 GrenzG-DDR erlaubt und damit straflos waren. § 27 II S. 1 dieses Grenzgesetzes erklärte die Anwendung der Schusswaffe für „gerechtfertigt, um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer Straftat zu verhindern, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt“. Nach § 27 V S. 1 sollte dabei aber das Leben von Personen „nach Möglichkeit“ geschont werden. Als Verbrechen verstand § 1 III S. 2 StGB-DDR u.a. „gesellschaftsgefährliche“ Straftaten gegen „Rechte und Interessen der Gesellschaft“, die eine „schwerwiegende Missachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit darstellen und [...] für die innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen wird“. Mit einer solchen Strafe war u.a. auch der „ungesetzliche Grenzübertritt“ in schweren Fällen bedroht (§ 213 III StGB-DDR), wobei ein solcher schwerer Fall insbesondere dann anzunehmen war, wenn die Tat mit „gefährlichen Mitteln oder Methoden“ durchgeführt wurde (S. 2 Nr. 2). Da die Strafverfolgungspraxis der DDR hierzu u.a. das Benutzen von „Steighilfen zur Überwindung der Grenzsicherungsanlagen“ zählte, wurde eine „Republikflucht“ mit unmittelbarem Grenzkontakt zur Tatzeit fast immer als Verbrechen gewertet.

Um die Strafbarkeitsfrage nicht an dieser Gesetzeslage in ihrer „realsozialistischen“ Auslegungspraxis scheitern zu lassen, boten sich der deutschen Strafjustiz nach 1990 drei Ausweichoptionen: Es konnte auf der Basis der bestehenden DDR-Gesetze *erstens* eine „menschenrechtsfreundliche Auslegung“ zugrunde gelegt werden, so dass die Todesschüsse an der Mauer sich als unverhältnismäßig darstellten. Immerhin erklärte Art. 30 der DDR-Verfassung von 1968²⁶ „die Persönlichkeit und Freiheit eines jeden Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik“ für „unantastbar“ (Abs. 1) und hoheitliche Einschränkungen nur insoweit für verfassungsgemäß, „als dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist“ (Abs. 2 S. 2). Die den Schusswaffeneinsatz begrenzende Vorschrift des § 27 V GrenzG-DDR ließ sich als eine Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auffassen mit der Folge, dass die große Mehrzahl der Todesschüsse sich auch nach dem Recht der ehemaligen DDR als strafbar erwies. Gegen diese vom Bundesgerichtshof nachdrücklich vertretene Sichtweise²⁷ ist freilich einzuwenden, dass auf diese Weise eine Auslegungsmethode für maßgeblich erklärt wird, die der zur Tatzeit geltenden Rechtsordnung ersichtlich fremd war und dort niemals rechtliche Relevanz erlangte. Dabei erschöpft sich der Inhalt geltenden Rechts doch nicht im formalen Buchstaben des Gesetzes, sondern bezieht die vorherrschende, insbesondere richterrechtlich autorisierte oder sonst als „herrschend“ etablierte Interpretation maßgeblich mit ein.²⁸ Der Rechtsordnung der DDR in einem bestimmten Aspekt eine

²⁵ *Amelung*, JuS 1993, 637; *Pawlik*, GA 1994, 472.

²⁶ Gesetzesblatt der DDR Teil I Nr. 47 – Ausgabetag: 27. September 1974.

²⁷ Vgl. insbesondere BGHSt 39, 1 ff. und 168 ff. sowie BGHSt 41, 101 ff.

²⁸ Klassisch *Gadamer*, Wahrheit und Methode, in: ders., Gesammelte Werke Bd. 1, 6. Aufl. 1990, S. 335: „Die Aufgabe der Konkretisierung [des Gesetzes] besteht freilich nicht in einer bloßen Para-

Deutung zuzuschreiben, die zur Tatzeit nicht Gegenstand ihres tatsächlichen Geltungsanspruchs war, ist de facto nur ein verdeckter Weg zum bedeutungsäquivalenten Zwangs-„Export“ einer gar nicht vorhandenen Gesetzesvorschrift. Zeigt sich letzteres unbestreitbar als Missachtung der fremdstaatlichen Souveränität und damit als Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot (Art. 103 II GG), so kann es bei ersterer – mittelbaren – Methode nicht anders liegen.²⁹ Mit Recht hat *Horst Dreier* festgehalten, dass dieser Argumentationsgang „suggeriert, die Flüchtlinge seien [lediglich] in falscher Auslegung der in der DDR gültigen Rechtsordnung erschossen worden [...]. Damit sitzt das Gericht einer Rechtschimäre auf, denn diese Fiktion beschönigt in unerträglicher Weise den tatsächlich herrschenden Rechtszustand und ignoriert das für die DDR wie für totalitäre Staaten aller Couleur typische instrumentelle, von politischen Vorgaben abhängige Rechtsverständnis. Das Rechtssystem der DDR selbst stellte die Flüchtlinge weitgehend schutzlos, indem es ihrem Leben die Interessen des Staates vorordnete [...]“³⁰.

Eine *zweite*, ebenfalls vom Bundesgerichtshof (gleichsam zur doppelten Absicherung seiner Argumentation) gewählte Ausweichstrategie ist die Inbezugnahme des Völkerrechts: Das Ziel ist, den Bedeutungsgehalt des GrenzG-DDR in seiner „realsozialistischen Auslegung“ als Verstoß gegen höherrangiges Recht und infolgedessen als „wirkungslos“³¹ auszuweisen. Verwiesen wird dabei vor allem auf Art. 6 (Recht auf Leben) sowie Art. 12 (Ausreisefreiheit) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (1966)³², den die frühere DDR im Jahr 1974 unterzeichnete. Völkerrechtliche Verträge regeln aber lediglich die Rechtsbeziehungen im Verhältnis der Staaten untereinander und begründen nicht (automatisch) Rechte und Pflichten oder gar neue Normen mit Geltungsanspruch innerhalb der innerstaatlichen Rechtsordnung. Dazu bedürfte es vielmehr erst eines konkreten Umsetzungsaktes in innerstaatliches Recht entsprechend den hier jeweils bestehenden verfassungsrechtlichen Vorgaben; zu der nach Art. 51 der DDR-Verfassung dafür vorgesehenen „parlamentarischen Bestätigung“ ist es aber niemals gekommen.³³ Damit hat sich die DDR zwar womöglich völkerrechtswidrig verhalten und hätte von der Staatengemeinschaft dafür gerügt und ggf. sanktioniert

graphenkenntnis; man muss selbstverständlich auch die Judikatur kennen, wenn man den gegebenen Fall juristisch beurteilen will, und alle Momente, die dieselbe bestimmen“; siehe auch *ders.* (ebd.), S. 324: „Das Gesetz ist immer mangelhaft, nicht, weil es selber mangelhaft ist, sondern weil gegenüber der Ordnung, die die Gesetze meinen, die menschliche Wirklichkeit notwendig mangelhaft bleibt“; weiterhin zum rechtsschöpferisch-produktiven Anteil der Rechtsauslegung bereits *Radbruch*, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 22 (1906), S. 22 ff.

²⁹ Nach *Alexy* (Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu den Tötungen an der innerdeutschen Grenze, 1997, S. 8) ist eine verdeckte Rückwirkung noch „schlimmer als eine offene“.

³⁰ *H. Dreier*, JZ 2007, 421 (427); siehe auch *Adomeit*, NJW 1993, 1932 ff.

³¹ Vgl. BGHSt 39, 1 (22 f.): „Der im DDR-Recht vorgesehene, in § 27 DDR-GrenzG bezeichnete Rechtfertigungsgrund hat deswegen von Anfang an [...] keine Wirksamkeit gehabt. Er hat deshalb außer Betracht zu bleiben [...]“.

³² BGBl. 1973 II S. 1553, online: <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/360794/publicationFile/3613/IntZivilpakt.pdf>.

³³ Zutr. hervorgehoben von *Grünwald*, StV 1991, 31 (37 f.); *Pieroth*, VVDStRL 51 (1992), 91 (98).

werden müssen (was jedoch trotz allgemeiner Bekanntheit des Grenzregimes der ehemaligen DDR nicht geschehen ist); eine solche Völkerrechtswidrigkeit begründet jedoch als solche keine Strafbarkeit individueller Bürger (Grenzsoldaten) und kann eine evtl. Pflicht zur Transformation in nationales Recht nicht ersetzen.³⁴

Eine *dritte*, in der Rechtsfolge mit der zweiten identische Option hat das Bundesverfassungsgericht³⁵ beschritten und ist dabei vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte³⁶ bestätigt worden: Zwar gewährleiste das Rückwirkungsverbot als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips „im Normalfall“ eines Strafrechts, das „unter den Bedingungen der Demokratie, der Gewaltenteilung und der Verpflichtung auf die Grundrechte zustande gekommen ist“, für alle rechtsunterworfenen Bürger „absoluten und strikten Vertrauensschutz“. Das gelte aber dann nicht, wenn es an dieser Vertrauensgrundlage fehlt, weil der Staat „extremes Unrecht“ setze, indem er zu schwerstem kriminellen Unrecht „auffordert, es begünstigt und so die in der Völkerrechtsgemeinschaft allgemein anerkannten Menschenrechte in schwerwiegender Weise missachtet“. „In dieser ganz besonderen Situation untersagt das Gebot materieller Gerechtigkeit, das auch die Achtung der völkerrechtlich anerkannten Menschenrechte aufnimmt, die Anwendung eines [...] Rechtfertigungsgrundes; der strikte Schutz von Vertrauen durch Art. 103 II GG muss dann zurücktreten“. Dieser widersprüchlich klingenden³⁷ Argumentation ist der Sache nach der Rückgriff auf die berühmte und vielzitierte *Radbruchsche* Formel immanent, die seinerzeit allerdings nicht für DDR-Unrecht, sondern die NS-Verbrechen entwickelt wurde: Danach hat der Konflikt zwischen Gerechtigkeit und Rechtssicherheit zwar grundsätzlich auch dann Vorrang, wenn das positive Recht inhaltlich ungerecht und unzumutbar ist; wenn „der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit [jedoch] ein unerträgliches Maß erreicht“, wenn „Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewusst verleugnet wird“, da „ist das Gesetz nicht etwa nur unrichtiges Recht, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur“³⁸.

³⁴ Überzeugend H. Dreier, JZ 2007, 421 (425); s. auch Dannecker, Jura 1994, 585, 590 ff.; Gornig, NJ 1992, 4, 8 ff.; Renzikowski, NJ 1992, 152 (153 f.).

³⁵ BVerfGE 96, 95 ff.

³⁶ EGMR NJW 2001, 3035 ff.: „Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass eine Staatspraxis wie die Grenzpolitik der DDR, die eklatant Menschenrechte missachtet – vor allem das Recht auf Leben, das höchste Gut auf der internationalen Werteskala der Menschenrechte –, nicht vom Schutz des Art. 7 Abs. 1 der Konvention erfasst wird. Diese Staatspraxis, die der Sache nach nichts mit den Gesetzen, auf denen sie eigentlich fußen sollte, zu tun hatte und die allen Organen der DDR einschließl. der Justizorgane auferlegt worden war, kann nicht als »Recht« i.S.d. Art. 7 der Konvention angesehen werden.“

³⁷ Zutreffend Alexy (Fn 29), S. 21: „Wie kann etwas absolut sein und dennoch eingeschränkt werden, strikt gelten und doch mit unverzichtbaren anderen Geboten im Konflikt stehen, [...] und doch zurücktreten müssen?“

³⁸ Radbruch, SJZ 1946, 105 (107), ebenso abgedruckt in: Arthur Kaufmann (Hrsg.), Gustav Radbruch Gesamtausgabe, Bd. 3 (= Rechtsphilosophie III), 1990, S. 83 ff.; zu den beiden divergenten Formu-

Die Attraktivität dieser Formel, die bereits in der frühen Nachkriegszeit Eingang in die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs fand,³⁹ rührt zweifelsohne von dem allgemeinen Empfinden her, „dass sie einer berechtigten Abscheu vor den nationalsozialistischen Gesetzen Ausdruck zu verleihen vermochte“: Sie „diente als Medium für die Artikulation eines moralischen und sittlichen Widerspruches gegen [...] die Perversion des Rechts bzw. Rechtsdenkens [...]“⁴⁰. Mit dieser trotz „nicht zu verkennender Unterschiede“⁴¹ zum NS-Unrecht auch auf die Tötungen an der innerdeutschen Grenze angewandten Formel wird aber de facto ein materielles „Naturrecht“ in Anspruch genommen, das in allem unsicher ist, was an Recht überhaupt unsicher sein kann: sein Geltungsgrund und die institutionelle Quelle seines Geltungsanspruchs ebenso wie seine konkreten Inhalte, resultierend aus der genuin erkenntnistheoretischen Problematik. Jenseits des Prinzipienstreits zwischen Naturrechtsdenken und Rechtspositivismus⁴² kommt dabei dem Hinweis von *Rüthers* wesentliche Bedeutung zu, wonach ein von der Justiz reklamiertes Naturrecht der Sache nach stets Richterrecht ist, mithin die Argumentationsweise „unter der Hand zu einer Erscheinungsform [...] des Richterpositivismus“⁴³ mutiert. Eben dies widerspricht aber gerade der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Staatsgewalten, wie sie Art. 103 II GG von Verfassungs wegen vorgegeben hat.⁴⁴ Gerade die Reichweite der Strafbarkeit bedarf jedoch in besonderer Weise der rechtssicheren Konkretisierung, zumal sich über das materiell „Richtige“ in einer pluralistischen, wertrelativistischen Gesellschaft fortwährend streiten lässt und selbiges deshalb – in der treffenden Formulierung *Ryffels* – einer markanten Fixierung des „Wirklich-Maßgeblichen“ bedarf: „Die rechtlich-staatliche Ordnung ist durch wirkliche Maßgeblichkeit gekennzeichnet; zwar soll sie richtig sein, aber nicht das Richtige, [...] sondern die wirklich-maßgebliche Ausgestaltung von Richtigem macht das Wesen von Recht und Staat aus. Die rechtlich-staatliche Ordnung tritt am prägnantesten in Erscheinung [...] als Rechtsstaat. Dazu gehört auch, dass das Wirklich-Maßgebliche in ausdrücklichen Regeln niedergelegt wird; denn nur so erhält es scharfe Konturen“⁴⁵. Mit einer naturrechtlichen Strafbegründung würde dieses rechtsstaatliche Fundament in letzter Konsequenz zerstört. Deshalb folgt das deutsche Strafrecht „streng positivrechtlichen Bahnen, aber nicht etwa, um den

lierungsvarianten – Unerträglichkeits- und Verleugnungsformel – näher analysierend *Saliger*, Radbruchsche Formel und Rechtsstaat, 1995.

³⁹ Vgl. BGHSt 2, 173 (177) und 234 (237 ff.); 3, 357 (362 f.); zu dieser „Naturrechtsrenaissance“ rechtsgrundsätzlich *Weinlauf*, NJW 1960, 1689 ff.; siehe dazu näher *Arthur Kaufmann*, in: FS Gagnér, 1991, S. 105 ff. zur Kritik statt vieler nur *Hirsch*, JR 1966, 334 ff.

⁴⁰ *H. Dreier*, JZ 2007, 421 (423).

⁴¹ BGHSt 39, 1 (16); 41, 101 (107).

⁴² Siehe insbesondere *H.L.A. Hart*, Recht und Moral (hrsg. von Hoerster), 1971, S. 14 ff.; vertiefend *R. Dreier*, NJW 1986, 890 ff. sowie die Beiträge in: *Maibhofer* (Hrsg.), Naturrecht oder Rechtspositivismus, 1962; *Matthias Kaufmann*, Rechtsphilosophie, 1996, S. 30 ff. und 138 ff.

⁴³ *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtslehre, 7. Aufl. 2013, Rn 266.

⁴⁴ Vgl. BVerfGE 73, 206 (235); 75, 329 (341); 87, 209 (224); 92, 1 (12): „strenger Gesetzesvorbehalt“.

⁴⁵ *Ryffel*, Rechts- und Staatsphilosophie, 1969, S. 231 f.

Positivismus, sondern um den Rechtsstaat triumphieren zu lassen: Strafe darf nicht schon verhängt werden, wenn sie sich gut begründen lässt, sondern nur, wenn sie zudem vor der Tat durch geschriebenes, genau formuliertes Recht [...] angedroht wurde“⁴⁶. Soll diese Rechtsstaatlichkeit hoheitlichen Strafers nicht von Grund auf preisgegeben werden, führt der Rückgriff auf Naturrecht daher auch begründungstheoretisch ins Leere: „Die naturrechtliche Kritik an staatlichen Unrechtsregimen leistet nicht deren staatsgesetzliche Strafbarkeit“⁴⁷.

III. Alternativen?

Wenn es daher zutrifft, dass sich der Rechtsstaat treu bleiben muss und nicht aus Gründen eines wenn auch noch so sehr aufschreienden Gerechtigkeitsempfindens den Gebrauch des „schärfsten Schwertes“ ohne gesetzliche Grundlage hinnehmen kann, so führt es auch nicht weiter, wenn Art. 103 II GG qua Verfassungsänderung mit einer Ausnahmeklausel für Verbrechen gegen die Menschlichkeit versehen würde.⁴⁸ Zwar kennen sowohl die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 7) als auch der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art. 15)⁴⁹ einen solchen Vorbehalt, und es wäre eine solche Verfassungsänderung wohl jedenfalls formaliter nicht unzulässig (vgl. Art. 79 III GG: nur wenn „[...] die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt“ werden)⁵⁰; jedoch könnte dies nur den direkten Verstoß gegen Art. 103 II GG vermeiden, nicht aber die gravierenden inhaltlichen Bedenken gegen eine (noch dazu: strafbegründende) naturrechtliche Brückenklausel beseitigen. Eine Übernahme des „Gerechtigkeitsvorbehalts“ in das deutsche Verfassungsrecht ist sicher nicht ohne Grund bis heute unterblieben. Will man sich somit nicht mit einer formell-rechtlichen Scheinlösung zufriedengeben, dürfen die Augen nicht vor der Einsicht verschlossen werden, dass im Lichte des völkerrechtlichen Gleichheits- und Nichteinmischungsprinzips (vgl. Art. 2 I Charta der Vereinten Nationen) die Ahndung von menschenrechtswidrigen Unrechtsakten (die gegen „allgemeine, allen zivilisierten Völkern gemeinsame Rechtsgrundsätze“ verstoßen) innerhalb eines „Unrechtsstaates“ nicht einem einzelnen anderen Staat obliegen kann, sondern allein der Staatengemeinschaft: „Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines anderen Staates gewalttätig einmischen“ – heißt es schon in *Kants* Friedensschrift – denn: „Was könnte ihn dazu berechtigen?“⁵¹ Umgekehrt kann im äußerlichen Staaten-

⁴⁶ *Jakobs*, in: Batts/Jakobs/Jesse (Hrsg.), *Vergangenheitsbewältigung durch Recht*, 1992, S. 37 (53 f.).

⁴⁷ *Köhler*, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 1997, S. 108 f.

⁴⁸ So aber der Vorschlag von *Pieroth*, VVDStRL 51 (1992), 91 (104).

⁴⁹ Oben Fn 32.

⁵⁰ Eindeutig ist diese Annahme aber keineswegs, weil zentrale Kerngehalte des Rechtsstaatsprinzips in Art. 20 GG verankert sind, von denen Art. 103 II GG wiederum nur eine spezielle Ausprägung darstellt.

⁵¹ *Kant*, *Zum ewigen Frieden*, 1795 (Reprint 1985), 5. Präliminarartikel (S. 11).

verhältnis ebenso wenig „von einem Staat [...] verlangt werden, dass er seine, obgleich despotische Verfassung [...] ablegen solle, so lange er Gefahr läuft, von anderen Staaten sofort verschlungen zu werden [...]“⁵². In gleicher Weise ist es nicht Sache eines einzelnen Staates, über jene „Untaten“ zu Gericht zu sitzen, die namens oder mit Duldung eines anderen Staates begangen worden sind.

Will man an der tradierten Sinngebung für das intendierte Strafübel, d.h. an seiner vergeltenden Natur⁵³ festhalten, nachdem general- wie spezialpräventive Aspekte nach radikaler Veränderung der gesamtgesellschaftlichen Verhältnisse in aller Regel gar nicht einschlägig sind, so kommt nur eine völkerstrafrechtliche Lösung in Betracht – sei es in Gestalt eines ständigen internationalen Strafgerichtshofs⁵⁴ oder aber eines ad-hoc-Tribunals, wie es zur Verfolgung von Kriegsverbrechen auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens und in Ruanda eingesetzt worden ist.⁵⁵ Schon der Logik der völkerstrafrechtlichen Ahndung gemäß muss es sich bei den verfolgten Straftaten dann aber stets um solche handeln, denen eine „internationalrechtliche Dimension“⁵⁶ zukommt, die aus der Alltagskriminalität also weit hinausragen und gleichsam gegen die Mindestbedingungen einer friedlichen Koexistenz der Menschheit gerichtet sind. Der strafrechtliche Zugriff ist infolgedessen weitreichend beschränkt und ermöglicht bis auf Weiteres allein die Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord (Genozid) und Kriegsverbrechen sowie von „Aggression“ als ein „Verbrechen gegen den Frieden“ (vgl. §§ 6 ff. VStGB⁵⁷; Art. 5 lit. d, 6 ff. IGHSt-Statut).⁵⁸ Der weite Kreis regimekonformer, systemimmanenter „Normalkriminalität“ jenseits menschenwürdewidrigen Entscheidens an der Spitze eines „organisierten Machtapparates“ oder im Rahmen von augenfälligen Exzesstaten lässt sich hingegen auf diese Weise nicht erfassen.

Schon deshalb, wegen der Nichterfassbarkeit des Unrechtscharakters des Regimes im Ganzen samt seiner zahlreichen Mitläufer, muss nach alternativen – nichtstrafrechtlichen – Lösungen Ausschau gehalten werden. Da insbesondere die zahlreichen Opfer der alltäglichen regimeimmanenten Rechtsbeeinträchtigungen (bzw. deren Angehörige) ein hohes Interesse daran haben, dass es innerhalb der neuen Staats- und Gesellschaftsverfassung nicht vorschnell zu einem „Schlussstrich“ kommt, bildet die Frage nach hinreichenden Möglichkeiten der „Wiedergutmachung“ einen essentiellen Aspekt für die Wiedergewinnung des Rechtsfriedens. Begangenes „Justizunrecht“ konnte nach 1990 im Rahmen sog. „Rehabilitierungsverfahren“ durch Aufhebung rechtsstaatswidriger Urteile beseitigt werden;

⁵² Kant (Fn 51), Anhang, I. (S. 73).

⁵³ Zur aktuellen Debatte: Duttge, in: Schumann (Hrsg.), Das strafende Gesetz im sozialen Rechtsstaat, 2010, S. 1 ff.

⁵⁴ Zum IStGH siehe näher Ambos, Internationales Strafrecht, 4. Aufl. 2014, S. 130 ff.

⁵⁵ Im Überblick Ambos (Fn 54), S. 124 ff.

⁵⁶ Lüderssen, Der Staat geht unter – das Unrecht bleibt? Regierungskriminalität in der ehemaligen DDR, 1992, S. 116.

⁵⁷ Völkerstrafgesetzbuch vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254).

⁵⁸ Zum Kreis der bislang verfolgbaren Delikte im einzelnen Ambos (Fn 54), S. 246 ff.

zudem begründete dies einen Anspruch auf soziale Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen bei erlittenen Schäden insbesondere infolge eines Freiheitsentzuges bei politischen Häftlingen.⁵⁹ Entsprechendes erfolgte auch in Bezug auf rechtsstaatswidrige Verwaltungsakte.⁶⁰ Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die hier anzulegenden Bewertungsmaßstäbe nicht dem Rückwirkungsverbot unterliegen, d.h. hier „dürfen und müssen allgemeine, im Verfassungs- und Völkerrecht der freien und demokratischen Staaten ausgebildete Rechtsgrundsätze zur Überprüfung jener Entscheidungen herangezogen werden“⁶¹. Die Täterseite bleibt insoweit allerdings häufig unsichtbar oder doch jedenfalls von einer Verantwortungszuschreibung gleich welcher Art verschont, was erst recht für Foren und Projekte der historischen Aufarbeitung und öffentlichen Aufklärung gilt.⁶² Dies erklärt die Suche nach alternativen – nicht-gerichtlichen – Institutionen und Mechanismen, welche sowohl die Macht- und Unterdrückungsstrukturen generaliter als auch individualisierbare Taten und die hierfür verantwortlichen Personen feststellen, ohne dass dabei die Aufgabe der künftigen Koexistenz innerhalb ein- und derselben Gesellschaft aus dem Blick geriete. Die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission⁶³ bildet hierfür ein vielbeachtetes Beispiel. Bei derartigen „Tribunalen“ muss jedoch in besonderer Weise darauf geachtet werden, dass ein faires Verfahren sichergestellt ist.⁶⁴ Zudem bedürfen zuerst die Fragen nach der Rechtsfolgenkompetenz einer solchen Institution sowie nach dem Konkurrenzverhältnis zu den gerichtlichen Verfahren, sofern selbige nicht gesperrt sein sollen, einer Klärung.

IV. Ausblick

In Zeiten eines vollständigen Wechsels des gesamten Rechtsregimes bleibt dem nachfolgenden Verfassungsstaat nichts anderes übrig, als den vorgefundenen „Nachlass“ mitsamt seinen durch die vorausgegangene Ideologie geprägten Menschen zu übernehmen: „Er muss unrechtsstaatliches Erbe aber auf rechtsstaatliche

⁵⁹ Im Einzelnen §§ 1 ff. des strafrechtlichen Rehabilitationsgesetzes v. 17.12.1999 (BGBl. I S. 2664). Zwischen 2002 und 2011 (einschließlich) haben 38 477 Betroffene die gerichtliche Rehabilitierung beantragt; für die Durchführung der Rehabilitierungsgesetze haben Bund und Länder in den Haushaltsjahren 1993 bis 2011 insgesamt rund 1,4 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt, vgl. BT-Drucks. 17/12115, S. 20.

⁶⁰ Durch das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz v. 23.6.1994 (BGBl. 1997 I S. 1620).

⁶¹ *Lüderssen* (Fn 56), S. 154.

⁶² Zu den vielfältigen, auf eine breite Information der Öffentlichkeit angelegten Aktivitäten zur Aufarbeitung der „SED-Diktatur“ siehe im Einzelnen BT-Drucks. 17/122215.

⁶³ Zu dieser näher *Neubacher*, Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, 2005, S. 456 ff.; *Werle* (Hrsg.), *Justice in Transition – Prosecution and Amnesty in Germany and South Africa*, 2006.

⁶⁴ Zutreffend *Lüderssen* (Fn 56), S. 131: Unzulässigkeit strafrechtlicher Vorverurteilung; Respektierung des Persönlichkeitsrechts aller Beteiligten/Betroffenen usw.

Weise erwerben, um es rechtsstaatlich besitzen zu können“⁶⁵. Für eine umfassende und nicht zuletzt auch die zahlreichen Opfer zufriedenstellende Aufarbeitung dieses Erbes ist das nationale Strafrecht eines Rechtsstaates, da fragmentarisch auf individuell zurechenbares Handeln ausgerichtet, denkbar schlecht geeignet, bei strikter Wahrung seiner rechtsstaatlichen Grundlagen aber nicht einmal dafür, „mit einer Diktatur abzurechnen und deren Machthaber und Funktionäre umfassend zur Verantwortung zu ziehen“⁶⁶. Es ist nicht seine Sache, dem ungehemmten Drang nach Vergeltung und reiner Gerechtigkeit – diesem „Knabentraum von Revolutionären“ –, wie verständlich dieser auch sein mag, nachzugeben: „Seine Verheißung ist viel bescheidener – Freiheit, Gleichheit und Sicherheit durch die rechtliche Form“⁶⁷, und dies insbesondere in Bezug auf den Einsatz seines schärfsten Mittels, der Kriminalstrafe. Seine Macht gründet sich aber auch sonst nicht (primär) auf Gewalt und Zwang, sondern auf Überzeugung in freier Willensbildung und aufgeklärtem Selbstverständnis. Das mag für jene enttäuschend sein, die „Gerechtigkeit erhofft und den Rechtsstaat bekommen“ haben.⁶⁸ Doch ist der Rechtsstaat notwendig ein solcher auch für die Täter: „Er unterscheidet nicht wie der totalitäre Staat zwischen Freund und Feind“ und bleibt damit „bewahrt vor pauschalen Unwerturteilen, die der Wirklichkeit eines totalitären Staates nicht gerecht werden können, in denen auch die Redlichsten Verführungen und Erpressungen ausgesetzt werden [...] und sich am Ende in tragischer Verstrickung als Täter und Opfer zugleich wiederfinden können“⁶⁹. Aber auch dann, wenn verübtes Unrecht nicht mehr strafrechtlich sanktioniert werden kann, bleibt es Unrecht und darf (und muss) als solches benannt werden.

⁶⁵ *Isensee*, in: Battis/Jakobs/Jesse (Fn 46), S. 91 (98).

⁶⁶ Wie hier bereits *Schaeffgen*, Vergangenheitsbewältigung durch die Justiz, 1996, S. 16.

⁶⁷ *Isensee*, in: Battis/Jakobs/Jesse (Fn 46), S. 91 (103); siehe auch *Jäger*, Rechtsstaat und Gerechtigkeit, 1996, S. 17.

⁶⁸ So die vielzitierte Wendung, die der Bürgerrechtlerin *Bärbel Bobley* zugeschrieben wird.

⁶⁹ *Isensee*, in: Battis/Jakobs/Jesse (Fn 46), S. 91 (101 f.); ähnlich *H. Dreier*, JZ 2007, 421 (433 f.).